

Kreditlaufzeit gemäß Abs. 1	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)	
	über 40 %	ab 20 %
	— Zinssatz —	
bis 50%	4,5%	5,0%
über 50 %	5,0%	5,5%

Investitionen zur Konservierung und Lagerung  
sowie für Be- und Verarbeitungskapazitäten  
der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Mindesteinsatz eigener Mittel in Höhe von 30 % des vorgesehenen Investitionsaufwandes.

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)	
	über 60 %	ab 30%
	— Zinssatz —	
bis 5 Jahre	4,5%	5,0%
über 5 Jahre bis 10 Jahre	5,0%	5,5%

Technik und übrige Investitionen

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Mindesteinsatz eigener Mittel in Höhe von 50% des vorgesehenen Investitionsaufwandes.

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)	
	über 70 %	ab 50%
	— Zinssatz —	
bis 3 Jahre	5,5%	6,0%
über 3 Jahre bis 5 Jahre	6,0%	6,5%

Für Investitionen, die die gesellschaftliche Entwicklung der LPG Typ I/II besonders fördern, gelten in dieser Gruppe folgende Kreditlaufzeiten:

- bis 5 Jahre
- über 5 Jahre bis 10 Jahre.

(4) Genossenschaften, die zum Zeitpunkt der Planung und Durchführung der Investitionen nicht über die erforderlichen Eigenmittel zur Finanzierung der Mindestbeteiligung verfügen, können in Ausnahmefällen von der Bank dafür eine befristete Vorfinanzierung der fehlenden Eigenmittel erhalten. Dafür wird ein Zinszuschlag bis zu 2 %, zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Zinssatz für den Investitionskredit erhoben. Voraussetzung für die Vorfinanzierung ist das von der Mitgliederversammlung beschlossene und vom zuständigen Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigte Entwicklungsprogramm der jeweiligen Genossenschaften und der Nachweis einer hohen Effektivität der für die Kreditbereitstellung vorgesehenen Investitionen.

(5) Die Bank kann Zinsen stunden. Die Stundung der Zinsen kann längstens bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die projektierte Effektivität des durch Kredit finanzierten Vorhabens planmäßig zu erreichen ist.

(6) Wird zwischen Genossenschaften und der Bank nachträglich eine Verkürzung der geplanten Laufzeit eines Kredites vereinbart, ist von diesem Zeitpunkt an der entsprechende Zinssatz anzuwenden.

(7) Für einen im Prozeß der Plandurchführung zusätzlich auftretenden Finanzbedarf können nur Investitionskredite beantragt und gewährt werden, wenn die Zielstellung des Jahresplanes und vereinbarte Nutzenskennziffern überboten werden, die materielle Sicherung nachgewiesen wird und die Rückzahlung dieser Kredite innerhalb der festgelegten Kreditlaufzeiten gewährleistet ist.

(8) Die Bank ist" berechtigt, bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Bedingungen den Genossenschaften differenzierte Zinszuschläge bis auf einen Zinssatz von 15 % in Abhängigkeit vom Umfang, den Ursachen und der Zeitdauer der Finanzierung zu berechnen. Das betrifft auch einen zusätzlichen Kreditbedarf bei zeitweilig eingetretener Nichterwirtschaftung der geplanten Eigenmittel, der von der Bank finanziert werden kann, wenn die zu finanzierenden Maßnahmen nachweisbar eine hohe Effektivität aufweisen. Diese Kredite sind im Folgejahr, längstens innerhalb von 3 Jahren, zurückzuzahlen.

#### §5

#### Kredite für Umlaufmittel

(1) Den Genossenschaften können zur Finanzierung der für die Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Zirkulation benötigten planmäßigen Umlaufmittel (Umlaufmittelbestände einschließlich Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen) Umlaufmittelkredite gewährt werden. Über die Kreditgewährung nimmt die Bank darauf Einfluß, daß die

- in den Betriebsplänen festgelegten Produktions- und Effektivitätsziele erreicht und überboten werden;
- Kosten gesenkt werden;
- Arbeitsproduktivität, die Rentabilität und die Akkumulation erhöht werden;
- Kooperationsbeziehungen und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden gefördert werden;
- Umlaufmittelbestände in der den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Höhe gehalten und die erforderlichen Reserven gebildet werden.

Die Umlaufmittelkredite werden auch zur Finanzierung von Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Vorleistungen) und für Beteiligungen im Umlaufmittelbereich gewährt. Kredite für Vorleistungen sind in Übereinstimmung mit der Verrechnung in die Selbstkosten, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Kreditinanspruchnahme zurückzuzahlen.

(2) Bei der Kreditgewährung geht die Bank von der Erfüllung volkswirtschaftlicher Mindestanforderungen an die Effektivitätsentwicklung aus. Für die Beurteilung der Ökonomie der Umlaufmittel sind insbesondere folgende Kennziffern anzuwenden:

- das den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten entsprechende Verhältnis von Akkumulation und Konsumtion;
- die Umlaufmittelintensität;
- die Einhaltung ökonomisch begründeter Bau- und Montagezeiten;